

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

BADEORDNUNG

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlage, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände (incl. Beachvolleyballplatz) ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. **Für Bonusschwimmer (sh. Punkt 1.9) gelten andere Öffnungszeiten.**
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl (500) überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften

Amtszeiten:

Mo-Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Do 14:00 – 18:00 Uhr

Marktgemeindeamt Reichenthal
A-4193 Reichenthal Oberer Markt 11
www.reichenthal.at

einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer, sowie Bonusschwimmer lt. Punkt 1.9

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer, **sowie Bonusschwimmer lt. Punkt 1.9** zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten Benützerregeln (z.B. für Rutschen, Sprungturm, Beachvolleyballplatz etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2). **Die Haftung gegenüber Bonusschwimmern (siehe Punkt 1.9) ist in einer eigenen Vereinbarung geregelt.**

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Fläche und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu

Amtszeiten:

Mo-Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Do 14:00 – 18:00 Uhr

Marktgemeindeamt Reichenthal

A-4193 Reichenthal Oberer Markt 11

www.reichenthal.at

bewahren.

(4) Gleiches gilt sinngemäß für die bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten Benützungsregeln.

1.9 Bonusschwimmer

Die Benützung der Freibadanlage außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist für Personen über 18 Jahren bei Abschluss einer Sonder-Vereinbarung mit der Gemeinde zwischen 6:00 und 21:00 Uhr über ein elektronisches Zutrittssystem möglich. Die Bedingungen und Auflagen sind in der Sonder-Vereinbarung geregelt!

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung. **Bonusschwimmer lt. Punkt 1.9 können die Badeanlage mittels dem elektronischen Zutrittssystem benützen.**

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuchs aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für ausgegebene Schlüssel **oder Microchip-Karten** kann aufgrund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

(4) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarte sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel oder **Microchip-Karten** ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuchs anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisung des Personals der Badeanstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Beachvolleyballplatz) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Das Betreten der Wasserbecken samt Rutsche ist nur mit Badebekleidung gestattet. Kinder, welche Windeln benötigen, dürfen nur mit Schwimmwindeln in die Wasserbecken.

(3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Insbesondere haben Benützer des Beachvolleyballplatzes vor dem Betreten des Beckens zu duschen bzw. ihre Badebekleidung gründlich vom Sand zu befreien. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt.

(6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.6. Unterlassung von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzung des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

2.7. Sprungbereich

(1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen gestattet.

(2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt bzw. gesperrt werden.

(3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

(4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

2.8 Wasserrutsche

(1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.

(2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

(3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Liegestühlen, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.

(2) für Verluste oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der

Badeanstalt sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.12. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten/ Werbung

(1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

(2) Das Fotografieren anderer Badegäste oder des Personals ohne deren Einwilligung ist untersagt.

Gegenständliche Badeordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am **15. März 2023** beschlossen.

Die Bürgermeisterin:



Karin Kampelmüller
(ÖkR Karin Kampelmüller)

Angeschlagen am: 16.03.2023

Abgenommen am: 31.03.2023

Amtszeiten:

Mo-Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Do 14:00 – 18:00 Uhr

Marktgemeindeamt Reichenthal
A-4193 Reichenthal Oberer Markt 11
www.reichenthal.at